



## Infobrief

### **„Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Dezember 2014 zur Erbschaftsteuer“**

Am 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht in das Steuerrecht, speziell hier in das Erbschaftsteuerrecht, eingegriffen. Diesem vorangegangen ist der Vorlagebeschluss des BFH zur unzulässigen Privilegierung des Betriebsvermögens im Rahmen der Besteuerung bei Erbfällen und Schenkungen.

Interessant an der Entscheidung ist, dass das Gericht die Verschonungsregelung für Betriebsvermögen grundsätzlich mit dem Grundgesetz als vereinbar ansieht, Korrekturbedarf jedoch im Detail erkennt. So sind die Verschonungsregelungen für kleinere und mittlere Unternehmen ohne Bedürfnisprüfung grundsätzlich zulässig, während diese pauschale Anwendung bei großen Unternehmen nicht als verfassungskonform angesehen wird. Weiterhin ist die pauschale Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern von der Lohnsummenregelung nicht verfassungskonform. Hier sei laut BVerfG das zulässige Maß an Typisierung überschritten.

Die Mindestbeteiligungsquote bei Kapitalgesellschaften mit 25 % sowie die Beibehaltungsfrist von 5 bzw. 7 Jahren werden als verfassungsgemäß angesehen. Dagegen muss der Gesetzgeber bei den Regelungen zu den Verwaltungsvermögen deutlich nachbessern.

Das Verfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juli 2016 gesetzt, um das Erbschaftsteuergesetz nachzubessern. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die alte Gesetzlage weitergelten. Ein Vertrauensschutz auf die alte Rechtslage besteht aber nur insoweit, als keine exzessive Ausnutzung der gleichheitswidrigen Regelung des bisherigen Erbschaftsteuergesetzes vorgenommen wird.



**STEUERKANZLEI DR. SIEGEL**  
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Seitens des Bundesfinanzministeriums ist die Bestrebung erkennbar, bis zum September 2015 ein verfassungskonformes Erbschaftsteuergesetz zu verabschieden. Ende Februar kam aus Finanzminister Schäubles Haus ein Eckpunktevorschlag, der nunmehr in der Politik diskutiert wird. Es bleibt abzuwarten, wie und wann der Gesetzgeber die Vorgaben des Verfassungsgerichts umsetzt und welche Auswirkungen dies insbesondere auf die Familienunternehmen hat.